

Infoblatt zur Einstufung als qualifizierter Anleger (ohne Gewähr)

Nach § 2 Nr. 6 WpPG sind qualifizierte Anleger:

- a) Kunden und Unternehmen, die vorbehaltlich einer Einstufung als Privatkunde professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 Absatz 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, oder die gemäß § 67 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes auf Antrag als solche eingestuft worden sind oder gemäß § 67 Absatz 5 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes weiterhin als professionelle Kunden behandelt werden,
- b) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt I Nummer 1 bis 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als professionelle Kunden angesehen werden und nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben,
- c) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden,
- d) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie 2004/39/EG als geeignete Gegenpartei anerkannt sind und nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben, und
- e) natürliche oder juristische Personen, die durch Wertpapierfirmen nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 71 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bestehende professionelle Kunden weiterhin als solche behandelt werden.

Sie könnten **Professioneller Kunde** im Sinne des **§ 67 Abs. 2 S. 2 WpHG sein und zwar im Sinne von:**

- § 67 Abs. 2 S. 2 **Nr. 1** WpHG
und zwar § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. _____
- § 67 Abs. 2 S. 2 **Nr. 2** WpHG und zwar
 - § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 **lit. a) und lit. b)** WpHG
 - § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 **lit. a) und lit. c)** WpHG
 - § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 **lit. b) und lit. c)** WpHG
 - § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 **lit. a) und lit. b) und lit. c)** WpHG
- § 67a Abs. 2 S. 2 **Nr. 3** WpHG
- § 67 Abs. 2 S. 2 **Nr. 4** WpHG
- § 67 Abs. 2 S. 2 **Nr. 5** WpHG

Sie könnten **nicht Professioneller Kunde im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 2 WpHG sein**, aber die **gesetzlichen Kriterien des § 67 Abs. 6 WpHG erfüllen**, und als Professioneller Kunde eingestuft sein.

Anlage zum Infoblatt zur Einstufung als qualifizierter Anleger

Auszug aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG):

§ 67 Abs. 2 S. 2 WpHG:

„**Professionelle Kunden** (...) sind

1. Unternehmen, die als Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
 - a) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
 - b) Versicherungsunternehmen,
 - c) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften,
 - d) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
 - e) Börsenhändler und Warenderivatehändler,
 - f) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis f erfasst wird,im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können.“
2. nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die **mindestens zwei** der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:
 - a) 20.000.000 Euro Bilanzsumme,
 - b) 40.000.000 Euro Umsatzerlöse,
 - c) 2.000.000 Euro Eigenmittel;
3. nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;
4. Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
5. andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.“

§ 67 Abs. 6 WpHG:

“¹Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als professioneller Kunde eingestuft werden. ²(...). ³Eine Änderung der Einstufung kommt nur in Betracht, wenn der Privatkunde **mindestens zwei** der drei folgenden Kriterien erfüllt:

1. der Kunde hat (...) während des letzten Jahres durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang im Quartal getätigt;
2. der Kunde verfügt über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500.000 Euro;
3. der Kunde hat mindestens für ein Jahr einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt, der Kenntnisse über die in Betracht kommenden Geschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen voraussetzt.“ (...)